

Sitzung vom 16. Dezember 1998

2743. Anfrage (Einsatz des Zürcher Infanterieregiments 28 zur Betreuung von Asylbewerbern)

Kantonsrat Dr. Christoph Mörgeli, Stäfa, hat am 9. November 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Teile des Zürcher Infanterieregimentes 28 werden vom 21. Dezember 1998 bis 8. Januar 1999 ihren Militärdienst im Rahmen der Betreuung von Asylbewerbern und der Bewachung von deren Unterkünften leisten. In diesem Zusammenhang unterbreite ich dem Regierungsrat die folgenden Fragen:

1. Trifft es zu, dass die Zürcher Regierung und insbesondere die Militärdirektion über dieses Aufgebot eines Regiments, das der kantonalen Hoheit untersteht, vom Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) vorgängig nicht formell informiert worden ist, geschweige denn seine Zustimmung gegeben hat?
2. Für den Fall, dass diese vorgängige Information nicht stattgefunden hat, frage ich den Regierungsrat an, welche Massnahmen er treffen wird, um künftig der Wahrung der kantonalen Hoheit über die Zürcherischen Truppen gegenüber dem VBS Nachachtung zu verschaffen.
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Zweckmässigkeit des Einsatzes von Kampftruppen zur Betreuung von Asylbewerbern? Weshalb werden zu dieser Aufgabe nicht Formationen des Zivilschutzes aufgeboden, die dazu ausgebildet sind und deren Angehörige teilweise ihren Dienst gerade darum im Zivilschutz leisten, weil sie die waffenlose Betreuung von Zivilpersonen dem bewaffneten Kampfeinsatz vorziehen?
4. Die Dienstleistung des Infanterieregiments 28 wird über die Weihnachts- und Neujahrstage stattfinden. Ist dem Regierungsrat bekannt, in welchem Masse die für das Asylwesen zuständigen und angestellten Personen von Staat und Hilfswerken über die Festtage ebenfalls im Einsatz stehen?

Auf Antrag der Direktion des Militärs

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Christoph Mörgeli, Stäfa, wird wie folgt beantwortet:

1. Der Botschaft des Bundesrates an das Parlament vom 4. November 1998 zum Bundesbeschluss über den Einsatz der Armee zur Betreuung von Asylsuchenden auf Bundesstufe lassen sich bezüglich Hintergrund und rechtlicher Grundlagen des Armeeeinsatzes namentlich die folgenden Aussagen entnehmen:

Nach Artikel 14 des Asylgesetzes (SR 142.31) ist für die Unterbringung von Asylsuchenden bis und mit Registrierung und Zuteilung an einen Kanton der Bund verantwortlich. Um die Situation im Asylbereich unter Kontrolle zu behalten, war es erforderlich, zusätzliche Unterbringungskapazitäten zu schaffen. Die zivilen Behörden waren dazu nicht in der Lage. Da es auf Bundesstufe keine Zivilschutzorganisation gibt, die für diese Aufgabe eingesetzt werden könnte, blieb für den Bund nur der Einsatz der Armee übrig. Diese verfügt sowohl über zahlreiche Unterkünfte wie auch über Personal, das diese als Notunterkünfte für Asylsuchende betreiben kann.

Der Bundesrat hat deshalb in Anbetracht dieser kritischen Situation mit Beschluss vom 21. Oktober 1998 das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) beauftragt, ab dem 9. November 1998 Notunterkünfte für bis zu 2000 noch nicht registrierte Asylsuchende zu betreiben. Asylsuchende sollen dort durch Angehörige der Armee betreut werden, bis das Bundesamt für Flüchtlingswesen in der Lage ist, Registrierung und Kantonzuteilung vorzunehmen. Der Aufenthalt für die einzelnen Asylsuchenden wird je nach Unterkunftstyp zwischen zwei Wochen und drei Monate dauern, da ein Rotationsprinzip mit den Empfangsstellen vorgesehen ist. Der Betrieb dieser Notunterkünfte durch die Armee ist für eine Dauer von sechs Monaten vorgesehen. Eine allfällige Verlängerung des Auftrags ist je nach Entwicklung der Lage jedoch möglich und nötig.

Bei den eingesetzten Truppen handelt es sich um WK-Truppen, die Assistenzdienst gemäss Art. 67 des Militärgesetzes (SR 510.10) mit Anrechnung an die Gesamtdienstleistungszeit leisten. Über eine Verlängerung der Dienstzeit entscheidet der Bundesrat bei Be-

darf auf Antrag des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport. Der genaue Auftrag der eingesetzten Truppen wird zwischen Bundesamt für Flüchtlingswesen und Generalstab in einer schriftlichen Vereinbarung (rules of engagement) festgehalten. Der Auftrag der Armee umfasst sowohl die Betreuung (Bereitstellen und Einrichten der Unterkünfte, Verteilen der Verpflegung, Organisation des Zusammenlebens, Durchsetzen der Hausordnung, Anleitung der Asylsuchenden zur Reinigung der Unterkunft, medizinische Versorgung) als auch die Gewährleistung der Sicherheit (Zutrittskontrolle mit Durchsuchung nach Waffen, 24-Stunden-Präsenz zur Alarmierung bei Zwischenfällen). Die mit Betreuungsaufgaben betrauten Angehörigen der Armee verrichten ihren Dienst unbewaffnet. Eine Intervention bei allfälligen Zwischenfällen ist Aufgabe der Polizei des Standortkantons. Ausserhalb der Notunterkünfte gilt im Übrigen die Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Polizeibefugnisse der Armee (SR 510.32). Die Gesamtverantwortung für die Unterkünfte und für die Asylsuchenden trägt das Bundesamt für Flüchtlingswesen, das für jede Unterkunft eine zivile Leiterin oder einen zivilen Leiter beauftragt. Die Führungsverantwortung für die eingesetzten Truppen liegt hingegen beim Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport. Die Ausbildung der eingesetzten Truppen erfolgt mit Hilfe einer privaten, auf die Führung von Unterkünften für Asylsuchende spezialisierten Firma. Soweit möglich, werden Angestellte dieser Firma die Unterkünfte in Betrieb nehmen und anschliessend an die Armee übergeben.

Der Bundesrat stützt seinen Beschluss auf Artikel 70 des Militärgesetzes (SR 510.10).

Diese Bestimmung lautet:

- 1 Zuständig für das Aufgebot und die Zuweisung an die zivilen Behörden sind:
 - a) der Bundesrat;
 - b) das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport bei Katastrophen im Inland.
- 2 Werden mehr als 2000 Angehörige der Armee aufgeboten oder dauert der Einsatz länger als drei Wochen, so muss die Bundesversammlung den Einsatz in der nächsten Session genehmigen. Ist der Einsatz von der Session beendet, so erstattet der Bundesrat Bericht. Diese Bestimmung steht in engem Zusammenhang mit Artikel 102 Ziffer 11 der Bundesverfassung (BV).

Da zum Zeitpunkt des Entscheides des Bundesrates keine Dienstzeitverlängerungen und keine zusätzlichen Truppenaufgebote geplant waren, konnten nur Dienstzeitverschiebungen für jene militärischen Formationen, die ohnehin ihren Dienst im Herbst 1998 absolviert hätten, die Armee in der Lage versetzen, ab Montag, 9. November 1998, ununterbrochen den Auftrag zu erfüllen.

2. Vorgängig zur Beschlussfassung des Bundesrates über die Botschaft orientierte der Chef VBS mit Schreiben vom 27. Oktober 1998 (Eingang am 28. Oktober 1998) den Regierungsrat, dass von den entsprechenden Massnahmen auch das Infanterieregiment 28 (ohne das Füsilierbataillon 70) betroffen sei. Allerdings waren bereits vor der Orientierung durch den Chef VBS Informationen auf verschiedenen Kanälen durchgesickert. Jedenfalls wurde die kantonale Militärdirektion seit Montag, 26. Oktober 1998, mit Anfragen von Angehörigen der Armee aller Gradstufen zu einem auf den 21. Dezember 1998 bis 8. Januar 1999 verschobenen Einsatz des Infanterieregiments 28 überhäuft, ohne dass die kantonalen Behörden auch nur mit einem Wort darüber offiziell informiert worden wären. Zudem erschienen in einzelnen Tageszeitungen vom 28. Oktober 1998 bereits redaktionelle Beiträge zum Einsatz des Infanterieregiments 28 über Weihnachten und Neujahr.

Die Militärdirektorin beschwerte sich deswegen beim Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes und beim Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport. Die Bundesbehörden haben sich für die missglückte Informationspolitik entschuldigt. Die notwendig gewordene Überarbeitung des Dienstleistungsplanes 1999 für subsidiäre Einsätze der Armee erfolgte denn auch unter Einbezug der betroffenen Kantonsregierungen und der Kommandanten der Armeekorps. Mit Schreiben vom 11. November 1998 gelangte der Chef VBS in dieser Angelegenheit an alle Kantonsregierungen. Die betroffenen Angehörigen der Armee wurden über die Dienstverschiebungen so rasch wie möglich informiert.

Beim Infanterieregiment 28 handelt es sich zwar um eine kantonale Truppe. Die Zuständigkeit zum Aufgebot für einen Assistenzdienst als vom Militärgesetz vorgesehene Massnahme liegt aber beim Bund. Es steht dem Regierungsrat auf Grund dieser Zuständigkeitsordnung nicht an, sich zur Zweckmässigkeit des Einsatzes von Kampftruppen zur Betreu-

ung von Asylbewerbern zu äussern. Die im Asylwesen engagierten Institutionen arbeiten über die Festtage Weihnachten-Neujahr im üblichen Rahmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Militärs.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi